

79. Jahresbericht

des

Oberösterreichischen Musealvereines

für die Jahre 1920 und 1921.

1000

Nebst der 69. Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns.



Linz 1922.

Verleger: Oberösterreichischer Musealverein.

Druck von J. Wimmer Gesellschaft m. b. H., Linz. — 1843 22

Inhaltsangabe.

	Seite
Verwaltungsbericht	III
Das kunst- und kulturhistorische Museum	IX
Das naturwissenschaftliche Museum	XVI
Dr. Ignaz Zibermayr: Das oberösterreichische Landesarchiv im Bilde der Entwick- lung des heimatlichen Schriftwesens	1
Dr. Theodor Kerschner und Dr. Hermann Priesner: Beiträge zur Verbreitung der Anophelen in Oberösterreich	42
L. Gschwendtner: Einiges über Geschlechtsbestimmung	52



I. Die Anfänge des Archivwesens im Mittelalter.

Zum Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes bedienten sich die Germanen ursprünglich lediglich der mündlichen Willenserklärung vor Zeugen unter Anwendung bestimmter Symbole; die Verwendung der Schrift im Rechtsverkehre war ihnen vollkommen fremd. Der dem römischen Rechte entstammende Gebrauch der Urkunde als einer Recht begründenden, unter Beobachtung bestimmter Formen abgefaßten schriftlichen Willenserklärung wurde ihnen erst mit der Einführung des Christentums übermittelt. Auf diese Weise wurden unsere ältesten Klöster die ersten Kulturstätten des Landes mit schriftlichen Zeugnissen über ihren Besitz. Diese Urkunden waren alle in lateinischer Sprache abgefaßt, und in eigenen, von der Buchschrift abweichenden Schriftzügen auf Pergament geschrieben; gerade dieser aus Tierhäuten hergestellte Beschreibstoff gewährte durch seine Haltbarkeit eine bleibende Rechtssicherung für die Zukunft.

Das älteste Zeugnis archivalischer Tätigkeit nicht nur in unserem engeren Heimatlande, sondern in ganz Oesterreich ist das Traditionsbuch des Klosters Mondsee aus dem 9. Jahrhundert. Dessen Anlage setzt bereits eine Ordnung und Auscheidung an dem vorhandenen Urkundenvorrat voraus, indem nur die Schenkungsurkunden von bleibendem Werte gesammelt und nach Gauen gruppiert abgeschrieben wurden¹. Mit diesen Urkundenabschriften in den Kopialbüchern verschaffte man sich nicht nur eine bessere Uebersicht über den Besitzstand zum Zwecke der Wirtschaftsführung, sondern erreichte auch eine größere Sicherung und Schonung für die Erhaltung der Urschrift.

Doch auf lange Zeit versiegt diese Quellengattung; nach dem Verfall des Frankenreiches beginnt wieder die urkundenlose Zeit: man machte höchstens schriftliche Aufschreibungen über Rechtshandlungen mit Angabe der zugezogenen Zeugen zur Unterstützung des Gedächtnisses; der Mangel an Beweiskraft tat noch sein übriges, um auch diese Aktaufzeichnungen und Sammlungen oft bald verschwinden zu lassen, da ihr praktischer Wert nur von vorübergehender Dauer war. Aus dieser Uebergangszeit sind in Oberösterreich bloß die Traditionsbücher von Garsten und Reichersberg noch heute erhalten, von denen das erstere den Charakter einer nachträglichen Sammlung, das letztere in der Hauptsache den einer gleichzeitigen und unmittelbaren Niederschrift aufweist². Beide gehören dem 12. Jahrhundert an und bezeichnen den Wiederbeginn der Wertschätzung der Urkunde, die nunmehr vornehmlich durch den Rückhalt, den sie in der Ordensreform findet, allmählich wieder zur Einführung gelangt. Erzbischof Konrad von Salzburg und Propst Gerhoh von Reichersberg sind die Vorkämpfer dieser Bewegung, die im engen Anschlusse an die Kurie ihre Ziele in die Wege leitet und so auch die römische Urkunde wieder zur Geltung bringt. Das Traditionsbuch von Reichersberg und die Chronik des Chorherrn Magnus mit den beigegebenen Urkunden versinnbildlichen deutlich den hervorgerufenen Wandel: die formlose Aktaufzeichnung ist immer mehr der Urkunde gewichen.

Zahlreiche Fälschungen, teils ein nachträglicher Ersatz für früher unbeurkundet gebliebene Rechtsgeschäfte, teils spätere Machwerke zur Erlangung nicht zustehender Vorteile, bezeichnen diesen Weg und bilden das üppig wuchernde Gestrüpp auf dem dornenvollen Aufstiege. An dieser Stelle kommt nur der Gesichtspunkt in Frage, daß gerade die Absicht, sich vor den immer zahlreicher werdenden Fälschungen zu sichern, für die Behörden der Anlaß war, Register anzulegen, in welche die ausgestellten Urkunden wörtlich eingetragen wurden; der Wert eines geordneten Kanzleiwesens mit bestimmungsgemäßer Verwahrung der Amtsbücher erhält besonders von dieser Seite aus die richtige Beleuchtung.

¹ Dopsch A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, S. 92 f.

² Mitis-O., Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 44. Das Traditionsbuch von Garsten verwahrt jetzt das oberösterreichische Landesarchiv.

Die Regelung und Feststellung des Besitzes und der daraus fließenden Erträge sind der Zweck der um das Jahr 1300 in Oberösterreich entschieden einsetzenden Tätigkeit, den vorhandenen Urkundenvorrat zu ordnen und zu sammeln sowie Hand in Hand damit auf den weiterstreuten Besitzungen die Grundholden zu befragen. In dem einträchtigen Zusammenwirken der römischrechtlichen und volksrechtlichen Vorgangsweise entsteht eine neue Quellengattung, die Urbare, welche ein Verzeichnis des jeweiligen Gutsbestandes und der ihm zustehenden Einkünfte und Dienste darstellen. Die fast gleichzeitige Anlage eines Kopialbuches in St. Florian³, Ranshofen⁴ und Kremsmünster⁵ und eines Urbars in den beiden zuletzt genannten Ordenshäusern bezeichnen den neuen Geist. In der Stiftung Tassilos führt überdies diese Verwaltungsarbeit nach dem Vorbilde des bedeutenden Abtes Hermann von Niederaltaich⁶ unmittelbar zur urkundlich begründeten Geschichtsschreibung⁷. In Kremsmünster sehen wir zuerst die doppelte Seite eines Archives als einer Einrichtung für geordnete Verwaltung und für die Geschichtswissenschaft deutlich hervortreten; auch das Wort „Archiv“ war damals schon im Gebrauche. In dieselbe Zeit gehört das wertvolle Baumgartenberger Formelbuch, das ein Mönch dieses Klosters als Behelf und Muster für die Anfertigung von Urkunden und Briefen verfaßt hat⁸.

Mit der Einführung der römischen Urkunde hat die Kirche auch das Archivwesen der Kulturvölker des Altertums übernommen. Wie diese ihre schriftlichen Zeugnisse in ihren Tempeln verwahrten, so waren in unseren Klöstern die Sakristeien der Gotteshäuser die ersten Aufbewahrungsstätten der Urkunden; mit den geschriebenen Büchern (Handschriften, Codices) und den Kleinodien standen sie da unter Aufsicht der Kirchenkustoden. Wir wissen dies ausdrücklich von Kremsmünster⁹ und St. Florian¹⁰. In dieser Kanonie und in den Kollegiatstiften Spital am Pyhrn¹¹ und Mattighofen¹² befanden sich die Urkunden unter dreifacher Sperre in einer Truhe, zu der die Vorstände des Hauses und zwei Vertrauensmänner die Schlüssel besaßen. Die Vereinigung von Kirchenschatz, Bibliothek und Archiv bleibt im allgemeinen bis ins 15. Jahrhundert aufrecht; zu dieser Zeit ist in St. Florian die Abtrennung der Bibliothek bereits vollzogen, aber die Privilegien waren dort noch im Jahre 1468 mit den liturgischen Büchern in Verwahrung des Sakristans. In Kremsmünster blieben die Urkunden noch über ein Jahrhundert in der Sakristei; dies war nur möglich, da dort eben auch bloß die Privilegien ihren Platz fanden; die übrigen Archivalien waren nach Art der Geschäftsführung in der Abtei, in der

³ Mitis S. 112 f.

⁴ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, S. 489 u. 4, S. 454; Schiffmann K., Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns 1, S. 281 f.

⁵ Loserth J., Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, Archiv für österreichische Geschichte 81/2, S. 356—361; Pösinger B., Das Stiftsarchiv Kremsmünster, 62. Programm des dortigen Gymnasiums, S. 4—7.

⁶ Vgl. Herzberg-Fränkell S., Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 10. Ergänzungsband, S. 162 f. u. Achleuthner L., Das älteste Urbanium von Kremsmünster S. IX f.

⁷ Loserth S. 424; Pösinger B., Die Rechtsstellung des Klosters Kremsmünster, Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 3, S. 27 u. 34; auch das Totenbuch und die Abtskataloge beruhen auf den Urkunden. Loserth S. 363, 394, 404, 408.

⁸ Bärwald H., Das Baumgartenberger Formelbuch, Fontes rerum Austriacarum, 2. Abteil., 25. Bd.

⁹ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 7.

¹⁰ Czerny A., Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian S. 84 f.

¹¹ Pritz F., Geschichte des einstigen Collegiatstiftes weltlicher Chorherren zu Spital am Pyhrn, Sonderabdruck aus dem Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 10, S. 31.

¹² Monumenta Boica 5, S. 565. In den Benediktinerklöstern wurde die dreifache Sperre bei der Visitation des Jahres 1451 angeordnet; vgl. Zibermayr I., Joh. Schlitpachers Aufzeichnungen als Visitor der Benediktinerklöster in der Salzburger Kirchenprovinz, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 30, S. 260, 269, 272, 279.

Stiftskanzlei, in der Kämmerei und dem Schaffneramte verteilt. Erst mit der Errichtung des Briefgewölbes (1598 bis 1599) wurde die Vereinigung dieser fünf Archivdepots wenigstens in ihren älteren Teilen in einem ausschließlich für diesen Zweck gewidmeten, feuersicheren Raume vollzogen¹³.

Als Zufluchtsort in bedrängten Zeiten standen dem Kloster St. Florian die schützenden Mauern der Stadt Enns¹⁴ oder die Wasserburg Spielberg¹⁵ zur Verfügung; das in den Hussitenkriegen schwer geprüfte Chorherrenstift Waldhausen hielt seine Truhe mit den Privilegien sowie einen Teil seiner Kleinodien zur Zeit der Wirren Georgs von Stein im Kloster Melk geborgen¹⁶.

In der Frühzeit des Mittelalters hatten die Ordenshäuser nicht nur ihre eigenen, sie selbst betreffenden Verbriefungen über die erhaltenen Schenkungen in Gewahrsam, sondern häufig auch die vom Konvente als Gegenleistungen übernommenen Verpflichtungserklärungen¹⁷. Dieses Verfahren liegt um so näher, als die weltlichen Kreise damals noch nicht schriftkundig und die Mönche die einzigen Träger der Bildung waren. Aus diesen Gründen vertrauten auch die Adeligen ihre Urkunden dem Kirchenkustos eines benachbarten Klosters zur Verwahrung in der Sakristei an; in St. Florian läßt sich dieser Brauch durch das ganze Mittelalter nachweisen¹⁸. Wir dürfen überdies nicht vergessen, daß lange Zeit fast nur in den Gotteshäusern feuersichere Gewölbe zur Verfügung standen: in St. Florian mußte die Bibliothek nach ihrer Abtrennung vom Kirchenschatze viele Jahrzehnte eines gewölbten Raumes zur gesicherten Unterbringung entbehren¹⁹; selbst die kaiserliche Burg zu Linz war noch im Jahre 1492 im Innern fast ganz aus Holz und besaß bloß das landesübliche Schindeldach²⁰.

Zur selben Zeit, als in den Klöstern das wieder im Entstehen begriffene Archivwesen einen so erfolgreichen Aufschwung genommen hatte, waren große Veränderungen eingetreten, welche diese Richtung mächtig förderten: das Eindringen der deutschen Sprache in die Urkunde²¹ und der Gebrauch eines viel billigeren Beschreibstoffes, des Papiers²²; zudem war jetzt auch die literarische Bildung in die weltlichen Kreise gedrungen; letzteres wird schon daraus ersichtlich, daß der Zuname „Schreiber“ wiederholt in den Urkunden begegnet²³. In den Weistümern (Taidingen) wird nunmehr das alte Gewohnheitsrecht schriftlich festgehalten.

Dieser Wandel führte bei den adeligen Geschlechtern zur Anstellung weltlicher Schreiber, welche aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts mehrfach bezeugt sind²⁴. Die eigentliche Wirtschaftsführung besorgten besondere Amtmänner und

¹³ Pösinger, Das Stiftsarchiv Kremsmünster S. 12.

¹⁴ Kurz F., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV. S. 128.

¹⁵ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 8, S. 226, 261.

¹⁶ Czerny A., Der Kirchenschatz des Klosters Waldhausen anno 1471, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Kunst und historische Denkmale N. F. 17, S. 59 und Schiffmann im Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 1, S. 162.

¹⁷ Nur so ist die öfter vorkommende Berücksichtigung der Prekarien in den Traditionsbüchern zu erklären; vgl. Dopsch S. 89.

¹⁸ Czerny A., Zwei Aktenstücke zur Kulturgeschichte Oberösterreichs im 14. Jahrhundert, 39. Bericht des Museums, S. 8 Anm. 3 u. S. 51.

¹⁹ Czerny, Bibliothek S. 86; ähnlich lagen die Verhältnisse in Garsten. Frieß G., Geschichte des Benediktinerstiftes Garsten, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, 2. Jahrg., S. 251 Anm.

²⁰ Schiffmann K., Ein venetianischer Reisebericht über Oberösterreich aus dem Jahre 1492, Archiv für Geschichte der Diözese Linz 1, S. 177.

²¹ Nach dem Urkundenbuche des Landes ob der Enns 3, S. 430. stammt die älteste Urkunde in deutscher Sprache aus dem Jahre 1275.

²² Die erste Urkunde auf Papier im Lande ist nach demselben Urkundenbuche 7, S. 430 f. aus dem Jahre 1356.

²³ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 5, S. 171, 311 u. 6, S. 175.

²⁴ Czerny, Bibliothek S. 55 in dem lehrreichen Abschnitte „Die Schreiber auf den Edelhöfen“; Doblinger M., Die Herren von Wallsee, Archiv für österr. Gesch. 95/2, S. 519.

Kastner und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung eigene Pfleger. Die Wohltaten dieser Neuerungen treten in den wichtigen Urbaren aus Schauberg²⁵ und Friedburg²⁶ offenkundlich in Erscheinung.

Noch stärker erwies sich in seinen Folgen der Fortschritt der Bildung in den aufkommenden Städten. Das Zusammenwohnen an einem lebhaften Verkehrsmarkte, das Emporkommen des Gewerbes und Handels schufen ein großes Gebiet von Sonderinteressen, die in den Rahmen der Naturalwissenschaft nicht mehr hineinpaßten. Durch Errichtung besonderer Stadtgerichte und einer auf der Geldwirtschaft und einem geordneten Steuersysteme beruhenden Verwaltung trug man dieser Entwicklung Rechnung. Diese bürgerliche Selbstverwaltung — die Wurzel und das Vorbild unseres Verfassungslebens — erforderte mit der Vermehrung des Wirkungskreises ein doch einigermaßen geregeltes Kanzleiwesen mit einem ständigen schriftkundigen Beamten, dem Stadtschreiber, sowie den Bau von Rathäusern.

Das älteste Zeugnis kommunaler Verfassung in Oesterreich ist die noch heute in Urschrift vorliegende Stadtrechtsurkunde von Enns aus dem Jahre 1212. Einige Jahrzehnte später befindet sich diese Stadt im Besitze eines eigenen Siegels²⁷. Bereits im Jahre 1372 machte sich hier das Bedürfnis geltend, über die Veränderungen im bürgerlichen Besitz ein Stadtbuch anzulegen, das durch landesfürstlichen Gnadenakt öffentlichrechtlichen Charakter bekam²⁸. Die Anlage eines Kopialbuches wurde im Jahre 1397 durch einen Ratsbürger vorgenommen²⁹. Zur selben Zeit begann man mit der Herstellung eines Verzeichnisses des steuerpflichtigen Immobilienbesitzes und von Steuerregistern³⁰. Einen Stadtschreiber finden wir in Enns jedoch nicht vor der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1429)³¹ und ein Rathaus erst im Jahre 1489³².

In den anderen Städten verläuft diese Entwicklung in ähnlichem Sinne und auch die bürgerliche Verwaltung in den Märkten strebt denselben Zielen zu. Als Beispiel rühmenswerter Fürsorge sei das prächtige Urbar des ehemaligen Marktes Grein mit den einschlägigen Privilegienabschriften erwähnt³³. Ueber die Ver-

²⁵ Strnadt J., Peuerbach im 27. Bericht des Museums, S. 381.

²⁶ 42. Bericht des Museums, S. LXIV; Kamptner K., Die Ortsgemeinde Lengau (Braunau 1911), S. 176 f.

Das Urbar von Wartenburg (1399) verdient an dieser Stelle gleichfalls eine Erwähnung. Strnadt J., Inviertel und Mondseeland, Archiv für österreichische Geschichte 99/2, S. 771.

²⁷ Siegenfeld A., Das Landeswappen der Steiermark, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 3, S. 195 f.

²⁸ Oberleitner K., Die Stadt Enns im Mittelalter, Sonderabdruck aus dem Archiv für österr. Geschichte 27/1, S. 83 f.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 8, S. 584. Ein Stadtbuch aus dem Mittelalter findet sich leider für Enns nicht mehr vor, wie denn diese Quellengattung überhaupt sehr selten geworden ist; das bei Horawitz A., Zur Geschichte des Humanismus in den Alpenländern, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 114, S. 774 f. erwähnte Stadtbuch von Gmunden verwahrt jetzt das oberösterreichische Landesarchiv.

²⁹ Kurz F., Oesterreichs Handel in älteren Zeiten S. IX Anm.; ihm gebührt auch das Verdienst, die Stadtrechtsurkunde von Enns zuerst ans Licht gezogen zu haben.

³⁰ Groß L., Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Oesterreich, Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs 10. Heft, S. 11.

³¹ Groß S. 123. In Steyr wird zuerst 1433 ein Stadtschreiber erwähnt. In den Jahren 1439 und 1481 kommt der Stadtschreiber von Enns in gleicher Eigenschaft nach Steyr. Preuenhuber V., Annales Styrenses S. 90, 94 u. 128; vgl. dagegen die viel frühere Entwicklung des Stadtschreiberamtes in Wien bei Luntz I., Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde, Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, 1. u. 2. Heft, S. 87 ff., 125 ff.

³² Oberleitner a. a. O. S. 154.

³³ Rally W., Archiv zu Grein, Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde 3, S. 183; Handel-Mazzetti V., Das Marktbuch von Grein, Unterhaltungsbeilage der Linzer „Tages-Post“, Jahrg. 1905, Nr. 49.

wahrung der Urkunden in den Städten liegen zwar aus dieser Zeit nirgends Nachrichten vor, aber wir gehen kaum mit dem Rückschlusse fehl, daß die heute noch vereinzelt vorkommende Sitte, die Urkunden bei dem jeweiligen Kommunalvorsteher (Marktrichter) in einer besonderen Truhe verwahrt zu halten, bis zum Baue der Rathäuser ständiger Brauch war, ja wir wissen sogar, daß auch dann noch einzelne Teile anderwärts untergebracht waren³⁴.

Diese Ansätze eines geordneteren Kanzleiwesens in den Städten konnten bloß kleineren Wirtschaftskörpern zur Not genügen, sie reichten jedoch in keiner Weise aus, um den Bedürfnissen des im Entstehen begriffenen Territorialstaates mit seinem erweiterten Wirkungskreise Rechnung zu tragen. Nur mit einem wissenschaftlich und beruflich vorgebildeten Beamtentum und einem festgefügtten schriftlichen Verkehr und der notwendigen Kontrolle der einzelnen Amtsstellen durch übergeordnete Organe konnte man den neuen Forderungen gerecht werden. Diese Mittel und Wege bot die Rezeption des römischen Rechtes. Jetzt erst trat ein regelrechter, wechselseitiger Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden ins Leben, und dessen schriftlicher Niederschlag, die Akten, erfuhren eine bestimmungsgemäße Verwahrung oder doch Aufzeichnung in den Registraturen der einzelnen Amtsstellen. Erst auf diesem festumschriebenen Schriftverkehr konnte im weiteren Verlaufe ein wirklicher Archivkörper organisch entstehen, dessen gesicherte Erhaltung schon eine geordnete Kanzleiorganisation erforderte.

Wie diese Entwicklung zunächst den Bedürfnissen der staatlichen Verwaltung entgegenkam, so tat gleichzeitig der Humanismus ein weiteres, um diesen Umschwung auch der Geschichtswissenschaft zugute kommen zu lassen. Während diese bis jetzt ihr Interesse fast ausschließlich der Zeitgeschichte zugewendet hatte und der älteren Zeit hilflos gegenüber gestanden war, begann sie jetzt die Ueberlieferung prüfend zu sichten und erkannte allmählich, daß die Urkunden als unmittelbare und vorurteilslose Zeugnisse gleichzeitiger Handlungen viel verlässlichere Quellen unserer Erkenntnis seien, als die bisher fast ausschließlich benützten zeitgeschichtlichen Chroniken mit ihren aus persönlichen Erlebnissen oder gar nur aus mündlichen Berichten schöpfenden Erzählungen und Fabeleien. Mit dieser Erfahrung erwachte immer mehr die historische Kritik und die Schätzung der Archive als der eigentlichen Fundgruben für die Kenntnis unserer Vorzeit. Damit wurde auch vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus das Bedürfnis rege, den vorhandenen Urkundenvorrat zu ordnen und zu verzeichnen und für seine Erhaltung Sorge zu tragen. Man war somit auf zwei verschiedenen Wegen zur gleichen Anforderung gekommen, freilich zunächst nur theoretisch, denn praktisch setzte es in beiden Fällen noch einen harten Kampf ab, um diese Zwecke zu verwirklichen.

Dieser im Anfange der Entwicklung stehenden Archivtätigkeit trat zugleich die private, durch geschichtliche Studien und Liebhaberei hervorgerufene Sammelarbeit zur Seite. Diese finden wir zuerst bei den Humanisten und sie trägt übrigens durchaus nicht immer erfreuliche Züge: es beginnt die Zeit bleibender Entlehnungen und Entfremdungen und im weiteren Gefolge erwächst auf diesem immer fruchtbringender werdenden Nährboden der Antiquitätenhandel. Gleichwohl dürfen wir nicht vergessen, daß durch diese Sammelarbeiten besonders in den Fällen, in denen sie in Anlehnung an ein Archiv oder an eine Bibliothek zustande kamen, viele Schriftdenkmale gerettet worden sind. Dies gilt vor allem, wie wir noch sehen werden, von den Briefsammlungen, deren Anlage nicht mehr wie früher bei den Formularbüchern aus den Bedürfnissen der Gegenwart, sondern im Dienste der Nachwelt erfolgte.

Ihr erstes Wirkungsfeld fanden die Humanisten in den Klöstern. In dem Bestreben, die Ordenszucht in ihrer ursprünglichen Strenge wieder herzustellen, war man dort von selbst auf den historischen Weg gewiesen worden und lernte

³⁴ Nösslböck J., Inventar des Marktkommunearchivs Rohrbach in Oberösterreich, Mitteilungen des k. k. Archivrates 1, S. 57—59.

daher schon von diesem Gesichtspunkte aus den Wert der schriftlichen Ueberlieferung und der Geschichtswissenschaft wieder zu schätzen. Die neue Geistesrichtung des Humanismus fand in den Ordenshäusern um so leichter Eingang, als ihr die Reform bereits vorgearbeitet hatte³⁵. Bisher waren die Klosterarchive nur von Mitgliedern der eigenen Konvente meist nur für praktische Zwecke und nur ausnahmsweise für geschichtliche Studien benützt worden. Jetzt tritt eine neue Erscheinung auf, der wandernde Geschichtsforscher, der sich auf verschiedenen Reisen Material für seine wissenschaftlichen Werke verschafft. Unter ihnen verdient vor allem der „Vater der bayrischen Geschichte“ Aventin eine Erwähnung, der sein Leben historischen Studien widmete und auch eine Chronik des Klosters Ranshofen verfaßt hat³⁶. Weiterhin haben die Humanisten Bruschi³⁷ und Wolfgang Lazius³⁸ oberösterreichische Klosterarchive benützt.

Wie man schon aus diesen Beispielen sieht, war die Bildung in den weltlichen Kreisen mächtig gefördert worden. Die Gründung von Universitäten und namentlich die Erfindung der Buchdruckerkunst hatten diese Veränderung hervorgebracht. Das Eindringen des römischen Rechtes war überdies durch den Besuch der italienischen Hochschulen erleichtert worden. In deren Listen finden wir schon damals die vornehmsten Geschlechter unseres Landes vertreten³⁹. Die im Jahre 1490 erfolgte Einführung des schriftlichen Verfahrens im Gerichtswesen ist bereits als ein Vorbote des fremden Rechtes zu bezeichnen⁴⁰; dessen Wirksamkeit verspürt man schon deutlich unter Maximilian I. in den Versuchen zur Abfassung einer Landgerichtsordnung⁴¹.

In der Persönlichkeit dieses Herrschers fanden die damaligen Geistesströmungen ihren vollendetsten Ausdruck. Durch seine großartige Verwaltungsorganisation wurde er der Begründer des österreichischen Archivwesens, dessen Wert er sowohl als Staatsmann als auch als Freund der Humanisten zu würdigen wußte. Durch seine Sorge für eine feuersichere und geordnete Verwahrung der Urkunden und Kanzleibücher in gewölbten Räumen und durch Erlassung von Dienstesvorschriften für die von ihm angestellten Registratoren und Buchhalter wirkte er richtunggebend für die Zukunft.

Maximilian erfordert auch von anderem Gesichtspunkte aus unser vollstes Interesse. Wie wir gleich sehen werden, verdankt ihm Oberösterreich seine Selbständigkeit als Landschaft.

³⁵ Näheres bei Zibermayr I., Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 29, S. 100—103.

³⁶ Joh. Turmairs genannt Aventinus sämtliche Werke 1, S. 60.

³⁷ Horawitz A., Caspar Bruschi S. 158.

³⁸ Pösinger B., Die Stiftungsurkunde des Klosters Kremsmünster, 59. Programm des dortigen Städtgymnasiums S. 8; vgl. Mayr M., Wolfgang Lazius als Geschichtsschreiber Oesterreichs S. 68.

³⁹ Luschin-Ebengreuth A., Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Rezeption des römischen Rechtes, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 15, S. 97, 105, 263; Stülz J., Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg, Sonderabdruck aus dem 12. Band der Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, S. 74 f.

⁴⁰ Strnadt J., Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns, Archiv für österreichische Geschichte 97/1, S. 185 f.

⁴¹ Landesarchiv, Annalen 1, fol. 162', 238 f. Von einer Geltung der niederösterreichischen Landgerichtsordnung im Lande ob der Enns, wie Strnadt, Materialien S. 190 ff. annimmt, kann nach den folgenden Ausführungen in dieser Zeit nicht mehr die Rede sein; sie schwebte nur mehr als Muster vor. Vgl. noch Luschin a. a. O. 16, S. 262 und dessen Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns S. 282 Anm.